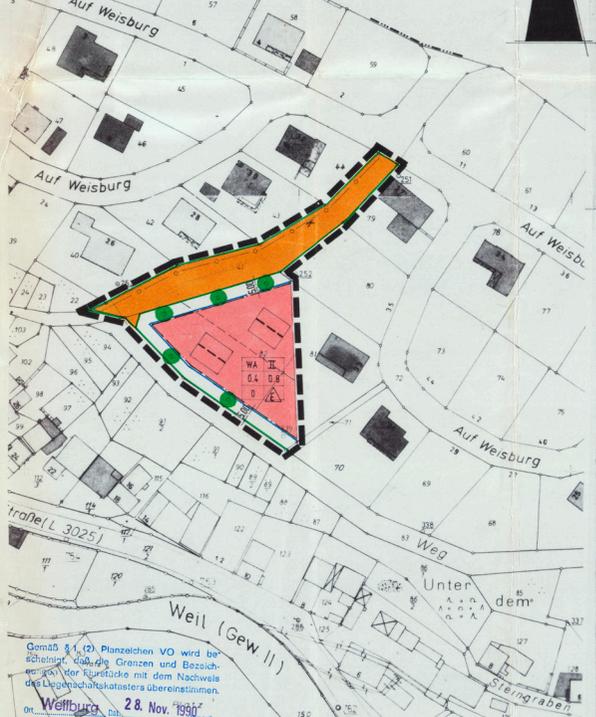


AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WEILMÜNSTER OT. ERNSTHAUSEN VON 1988 M 1 : 10 0 0



Gemäß § 1 (2) Planzeichen VO wird bei Scheitern die ursprüngliche Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis der Lagehinweise katastraler übereinstimmen.

Weilburg, den 28. Nov. 1990

Unterschrift: *J. J. J.*  
Im Auftrag: *Weilburg*  
Katastramt

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § (1) ABS. 1 BAUGB)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO)

0.4 GRUNDFLÄCHENZahl (GRZ)	II Zahl der Vollgeschosse HöchSTZENZ
0 OFFENE BAUWEISE	0.8 GESCHLOSSFLÄCHENZahl (GFZ)
	▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 3 WOHNUNGEN

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 1 NR. 1) UND ABS. 6 BAUGB)

- STRASSEN UND WEGE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- KABEL
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTFÜRSTRICHUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (GEM. § 9 (1) 25a BAUGB) GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME Z.B. WINTERLINDE

ZUFAHRTEN, STELLENFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG

**GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 11b B. B.**

KENNZIFFER	○ ○ ○ ○ ○
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLÄCHDACHANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBÄUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL FARBTUN DUNKEL
MAX. TRAUFGHÖHE	6.00 M VON DRF RÖHBAU DER DEM TIEFSTANGESSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSEHWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0.50 BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSEHWAND)
MAX. FIRSHÖHE	9.50 M VON O.K.F. RÖHBAU DER DEM TIEFSTANGESSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSEHWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0.50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1.00 M SONST 1.50 M HÖHE ANSCHLUSS DER STRASSENINFRIEDUNG AN DIE SEITLICHE INFRIEDUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. ESTABLIS DER STRASSEN UND WEGE SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5.00 M AB GRENZE MINDESTENS 1 GROSSKRÖNIGER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM BEI ÜBER 25.00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND 1 BT-ELKSRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN. DIE VORHANDENEN HOCHSTAMMIGEN OBSTBÄUME SIND MÖGLICHT ZU ERHALTEN FÜR JEDEN BAUM, DER WEGEN EINER SINNVOLLEN BEBAUUNG ENFERNT WERDEN MUSS, SIND ALS ERSATZMASSNAHME 2 HOCHSTAMMIGE OBSTBÄUME ANZUPFLANZEN.

**VERLAUFSPROTOKOLL**

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2 (1) BAUGB AM 26.09.1988
- BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 25.08.1989
- BÜRGERBETEILIGUNG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ODER ÜBER ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AM 15.09.1989
- BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEWÄNDEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 1 (1) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 29.01.1990
- OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AM 29.01.1990
- BEKÄNNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG AM 27.04.1990
- OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 07.05.1990 BIS 07.06.1990
- BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEWÄNDEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26.11.1990
- BESCHLUSSESSUNGS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG AM 26.11.1990

WEILMÜNSTER, DEN 10.12.1990  
BÜRGERMEISTER *K. Ueber*

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Vertüfung vom 5.3.1991  
Az.: 54-614/04/01  
Regierungspräsidium Gießen  
Im Auftrag  
*Klein*



**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

TLP: „AUF WEISBURG“, TLW: „FLUR 1“  
M 1 : 1 0 0 0

GEMEINDE WEILMÜNSTER  
ORTSTEIL ERNSTHAUSEN  
KREIS LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG  
LIMBURG, DEN 03.12.1990 UMWELTAMT  
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG  
*Plüschke*

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN**
- 1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)
  - 2. BAUDATUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 1331)
  - 3. PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833)
  - 4. HESS. BAUDATUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 20. 7. 1990 (GVBl. 1990 I S. 476) ZULETZT GEÄNDERT AM 11. 9. 1990 (GVBl. I S. 538)

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSPRIST NICHT GELTEND GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEKÄNNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.03.1991.

WEILMÜNSTER, DEN 06.05.1991 BÜRGERMEISTER *K. Ueber*